

**Satzung
der Stadt Bexbach
über die Erhebung einer Abwassergebühr
(Abwassergebührensatzung)**

**Vom 20. Dezember 2011, 1. Änderung vom 18. Dezember 2012, ge-
ändert am 27. November 2018**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2588), der §§ 50 a Abs. 4, 131, 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994). zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2588) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in der Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb, angemessene Abschreibungen, den Zinsaufwand, sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes werden gesondert öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren der Schlämme der abflusslosen Hauskläranlagen und des Abwassers der Sickergruben und der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden können. Den Aufwendungen ist die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz hinzuzurechnen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstücke bzw. die zur Nutzung dieser angeschlossenen Grundstücke dinglich Berechtigten,

sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstig dinglich Berechtigten von Grundstücken mit abflusslosen Hauskläranlagen und Sickergruben.

- (2) Für die Entrichtung der Gebühr haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber den nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich erfüllt haben.
- (3) Mehrere dinglich Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlagen sind

a) die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen

und

b) die Größe der bebauten und der befestigten Fläche des Grundstücks, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässert.

c) für das Aufnehmen und Abfahren des in abflusslosen Hauskläranlagen und Sickergruben anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers, das weder direkt noch indirekt in die öffentliche Kläranlage entwässert wird, die Menge des abgefahrenen Schlammes und Abwassers.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nach Absatz (1) Buchstabe a sind die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wassermengen der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen, die von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten anerkannt werden, ergeben. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers und Brauchwassers.
- (3) Der/die Gebührenpflichtige hat, soweit keine brauchbaren Messeinrichtungen nach Abs. 3 vorhanden sind, solche auf seine/ihre Kosten anzubringen. Das Ablesen und die Kontrolle aller Messeinrichtungen durch Beauftragte der Stadt hat der/die Gebührenpflichtige zu dulden.

Wurden Messungen nicht oder nachweislich nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die entnommenen Frischwasser- und Brauchwassermengen zu schätzen.

- (4) Das Erheben der Benutzungsgebühren nach Absatz (1) Buchstabe a und das Ablesen sowie die Kontrolle der Messvorrichtungen können an Dritte übertragen werden.
- (5) Der Gebührenberechnung nach Absatz (1) Buchstabe b werden die bebaute Grundstücksfläche und die befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, die in

die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt entwässert wird. Berechnungseinheit ist 1 qm der bebauten/befestigten Grundstücksfläche.

- (6) Bebaute Fläche nach Absatz (1) Buchstabe b ist auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) die bebaute Grundfläche eines Grundstückes einschließlich der Dachüberstände.
- (7) Bis zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 berechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen kann die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt werden.

Die endgültige Festsetzung der Abwassergebühr erfolgt, sobald die maßgebenden Berechnungsgrundlagen festgestellt sind.

- (8) Grundsätzlich wird als Bemessungsgrundlage eine erhöhte Regenspende von 400 l/s*ha (Liter pro Sekunde und Hektar) angesetzt, um über die Lebenszeit der verschiedenen Pflasterbeläge eine durchgängige Versickerung des normalen Berechnungsregens zu gewährleisten.

Als befestigte Fläche nach Absatz (1) wird auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wie folgt definiert:

a) Wasserdurchlässige befestigte Flächen

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von gleich oder mehr als 100 % des Bemessungsregens aufweisen. Sie werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt.

b) Wasserundurchlässige befestigte Flächen

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von nicht mehr als 25 % des Bemessungsregens aufweisen. Diese werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr voll berücksichtigt.

c) Teildurchlässig (teilentsiegelte) befestigte Flächen

Hierunter fallen alle Zwischenwerte, die bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt

- (9) Veränderungen der Bemessungsgrundlagen nach Absatz (1) Buchstabe b sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb von 2 Wochen der Stadt Bexbach anzuzeigen.

Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach Absatz (1) Buchstabe b kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den a.a.R.d.T. nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechts (§§ 903 ff. BGB, §§ 41 und 42 Saarl. Nachbarrechtsgesetz) Rücksicht genommen werden.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der bebauten Fläche neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Verrieselung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der befestigten Fläche neben der Darstellung und Erläuterung der gewählten Befestigungsart auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Diese Veränderungen werden mit Beginn des Monats, der auf den Termin des Einganges der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt, für die Berechnung der Benutzungsgebühren wirksam.

§ 4 Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch den Einbau einer zusätzlichen, geeichten und von der Stadt anerkannten Messeinrichtung, die von der Stadt oder einem beauftragten Dritten verplombt und abgelesen wird, zu erbringen.
- (2) Ist der Nachweis gem. § 4 Abs. 1 nicht zu erbringen, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine Berechnung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr beträgt jährlich
 - a) je cbm der Berechnung zugrunde gelegter Wassermenge nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a
ab 1.1.2019 **3,12 €** (EURO)
 - und
 - b) je qm bebaute und befestigte Fläche nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b).
ab 1.1.2019 **0,77 €** (EURO)
- (2) Die Abwassergebühr nach § 1 Abs. 2 für abflusslose Hauskläranlagen und Sickergruben gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Tatsächlich entstandene Kosten des mit der Leerung beauftragten Unternehmens,
 - b) Verwaltungsgebühren je Grubenleerung in Höhe von 40,00 EURO,
 - c) Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - d) Kosten der Klärschlamm Entsorgung beim EVS entsprechend dessen Gebührenordnung.

- (3) a) Für die erstmalige Prüfung der Geeignetheit der Messeinrichtung und die Verplombung bei dieser zusätzlichen Messeinrichtung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe **180,00 EURO** erhoben.
b) Für den Austausch einer Messeinrichtung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **120,00 EURO** erhoben.
- (4) Für die Rückerstattung von Schmutzwassergebühren wird je Antrag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **40,00 EURO** erhoben.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr (§§ 1 und 5) beginnt mit Anfang des Monats, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen oder in dem eine Hauskläranlage oder eine abflusslose Grube in Betrieb genommen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder in dem die Hauskläranlage bzw. die abflusslose Grube außer Betrieb gesetzt wird.
- (2) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf die neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten des auf den Eigentumswechsel (Auflassung im Grundbuch) folgenden Monats auf den neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten über.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) a) Die Abwassergebühren gemäß § 5 Abs. 1 a werden von der Stadtwerke Bexbach GmbH im Auftrag der Stadt Bexbach erhoben. Die Gebühren werden zusammen mit deren Verbrauchsabrechnung für Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festgesetzt und erhoben. Dies gilt auch für die Erhebung der Abschlagzahlungen.
b) Die Abwassergebühren gemäß § 5 Abs. 1 b werden jährlich durch die Stadt Bexbach festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Soweit Gebühren durch besonderen Gebührenbescheid erhoben werden, sind diese innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft *)

*) Die derzeit gültige Fassung der Satzung ist am 07.12.2018 in Kraft getreten.